

Landeshauptstadt Stuttgart
Der Oberbürgermeister
GZ: OB 7401-02

Stuttgart, 06.08.2014

Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen

Bulle-Schmid Beate (CDU), Dr. Nopper Klaus (CDU), Currle Fritz (CDU), Mezger Sabine (CDU)

Datum

23.05.2014

Betreff

Grabsteinverbot in unserer Friedhofssatzung

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.:

Ist der Verwaltung das Urteil bekannt?

Beim Verwaltungsgerichtshof Mannheim (VGH) sind im Frühjahr 2014 gegen den § 29 der Stuttgarter Friedhofssatzung wortgleiche Normenkontrollklagen von mehreren Steinmetzen eingereicht worden. Insgesamt wird gegen die Friedhofssatzungen von etwa 35 Kommunen in Baden-Württemberg in gleicher Weise vorgegangen. Die Landeshauptstadt Stuttgart wird in dieser Sache vom Rechtsamt vertreten.

Zu 2.:

Sieht die Verwaltung die Gefahr, dass der betreffende Paragraf in unserer Satzung ebenfalls nicht gerichtsfest ist?

Die Sachverhalte in Kehl und Stuttgart sind nicht völlig identisch, da unsere Friedhofssatzung bzw. -verwaltung nicht festlegt, welche Zertifikate bei der Genehmigung von Grabmalen als Nachweis für die Herstellung ohne ausbeuterische Kinderarbeit anerkannt werden.

Bei der Formulierung des § 29 der Friedhofssatzung (gültig seit 01.03.2014) wurde der Textvorschlag des Deutschen Städtetages wörtlich übernommen. Die Organisationen „Xertifix“ und „fair stone“ galten nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als anerkannt und wurden auch in der Gesetzesbegründung zur Änderung des § 15 Abs. 3 Bestattungsgesetz (Ermächtigungsgrundlage für ein Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182) erwähnt.

Der VGH BW hat in seinem Urteil vom 29.04.2014, AZ: 1 S 1458/12 dagegen angenommen, dass eine allgemeine Verkehrsauffassung über die Verlässlichkeit der Siegel nicht bestünde. Falls das Gericht an dieser Auffassung festhält, bestehen nur geringe Erfolgsaussichten in den anhängigen Verfahren. Falls es dem Rechtsamt gelingt, das Gericht davon zu überzeugen, dass aufgrund unserer Satzung nichts Unmögliches verlangt wird, steigen die Erfolgsaussichten.

Zu 3.:

Falls dies der Fall sein sollte, welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, das Ziel des Gemeinderats aus der Friedhofssatzung in Bezug auf die Herkunft der Grabsteine rechtssicher zu erreichen?

Es ist momentan noch nicht ersichtlich, in welcher anderen Weise eine Nachweismöglichkeit durch die Kommunen, wie es der § 15 Abs. 3 Bestattungsgesetz vorsieht, geregelt werden könnte. Den Steinmetzen kann nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung nicht aufgebürdet werden, den Nachweis zu führen, dass Grabsteine ohne ausbeuterische Kinderarbeit i.S. der ILO-Konvention 182 hergestellt worden sind.

Die Verwaltung beobachtet die mögliche Etablierung von Zertifikaten. Sie wird den Gemeinderat über den Ausgang der Verfahren informieren und ggf. um eine Entscheidung über die Weiterführung der Prozesse bzw. das Einlegen von Rechtsmitteln nachsuchen.

Fritz Kuhn
Oberbürgermeister

Verteiler
<Verteiler>